Gesundheitssportverein Halle e.V. - GSV -

Beitragsordnung

- 1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren an den Verein.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des GSV beschlossen.
- 3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.
- 4. Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- 5. Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge erheben. Diese sind Bestandteil der Finanzpläne der Abteilungen. Sie sind gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6. Unter Berücksichtigung besonderer sozialer Belange können Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe schriftlich an den Vorstand bzw. die Abteilungsleitung gestellt werden.
- 7. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag.
 Die Beitragszahlung erfolgt für alle Mitglieder im Lastschriftverfahren.
 Als Zahlungsrhythmus ist eine jährliche oder halbjährliche
 Beitragsentrichtung möglich.

Das Lastschriftverfahren wird bei

- ganzjähriger Zahlungsweise am 15.01. des Jahres
- halbjähriger Zahlungsweise am 15.01. für das 1. Halbjahr und am 15.07. für das 2. Halbjahr

fällig.

Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z.B. ohne Deckung, Änderung der Kto-Nr., der Anschrift, des Namens u.a. ohne Information an den Verein) werden die Rücklastschriftgebühr und eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.

- 8. Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 9. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgemäß entrichtet, führt dies entsprechend der Satzung zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt. Für einfache Mahnschreiben ist der Verein berechtigt, ohne Nachweisführung einen Betrag von 5,00 € zu berechnen.
- 10. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären.
- 11. Der Aufnahmeantrag (Anlage 1) und die aktuelle Beitragsübersicht (Anlage 2) sind Bestandteile der Beitragsordnung.
- 12. Änderungen dieser Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung des GSV mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
- 13. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2007 beschlossen und tritt ab 01. 06. 2007 in Kraft.

Halle (Saale), den 16. 05. 2007

Bernd Dürr Vorsitzender Caterina Dürr Schatzmeisterin

Anlage 1: Aufnahmeantrag Anlage 2: Beitragsstruktur